Düsseldorfer Zeitung.

Nro. 17. Freitag den 20. Januar. 1832.

Preußen.

Berlin, vom 15. Jan. Nach einem im neuesten Blatte der Berliner Medicinischen Zeitung enthaltenen Verzeichniß der fremden Aerzte, welche während der Dauer der Cholera hierselbst zur Beobachtung dieser Krankheit hierher gekommen sind, beträgt deren Gesammtzahl nicht weniger als 86, worunter 54 aus dem Auslande und namentlich 10 aus Paris. Außer diesen waren 10 Aerzte, (7 aus dem Inlande und 3 aus dem Auslande) zur Mittheilung ihrer schon früher über die Seuche gemachten Erfahrungen theils in Folge an sie ergangener Berufung theils aus eigenem Antriebe hierher gekommen.

— Berlin bleibt fortfährend von der Cholera befreit. — Zu Halle waren bis zum 13. d. 21 Individuen daran erkrankt, davon 13 gestorben, 2 genesen, und noch 6 in Behandlung.

— Der königl. spanische Kabinetskurier, dessen Ankunft dahier gestern angezeigt wurde, ist weiter nach St. Petersburg gereist.

Polen.

Von der polnischen Gränze vom 31. v. M. schreibt ein Korrespondent der Allg. Ztg., endlich scheine man einen bestimmten Gang in der Politik annehmen, und das Schicksal Polens der Entscheidung zuführen zu wollen. Seit der Rückkehr des Kaisers nach Petersburg höre man häufig behaupten, daß es dem Interesse Rußlands angemessener erscheine, aus Polen eine abgesonderte Provinz, jedoch ohne freie Institutionen zu bilden, als es völlig dem Reiche einzuverleiben, und daß mithin ferner wohl dem Namen nach ein Königreich Polen bestehen dürfe, das aber darum keine Selbstständigkeit zu haben brauche. Uebrigens werde jetzt auch ein festerer Gang des russischen Kabinets in seinen äußern Verhältnissen fühlbar. Es spreche sich jetzt klar und bestimmt über die großen europäischen Fragen aus, und lasse deutlich die Absicht erkennen, die frühere Rolle eines Schiedsrichters bei Entscheidung aller vorkommenden streitigen Fragen wieder zu übernehmen, auf die es vermöge des unermeßlichen Umfangs seiner Länder und Hülfsmittel Anspruch mache, und die es stets geltend zu machen suchen werde. Da Rußland von diesem Gesichtspunkte aus seine politische Höhe beurtheile, dürfe es Niemand wundern, Verheißungen zu vernehmen, die dem Könige von Holland gemacht worden seyen, wenn er auf irgend eine Art Gefahr laufe, seine Rechte durch andere Mächte bestritten zu sehen, und daß diese Zusicherungen nicht auf leeres Wortgepränge hinausliefen, davon zeugten wohl die ungewöhnlichen militärischen Vorkehrungen im Innern von Rußland.

Deutschland.

Franfurt, vom 17. Jan. Gestern Abend gegen 8 Uhr langten von den sich nach Frankreich begebenden Polen, welche auf ihrer vorgezeichneten Reiseroute die Städte Leipzig, Gotha, Giesen ꝛc. berührten, in unserer Stadt ohngefähr 70 Mann, größtentheils aus Offizieren bestehend, an. Sie wurden in hiesigen Gasthäusern einlogirt, und setzten heute Morgen schon ihre Reise weiter fort. Es sind meistens junge und schöne Leute. Wie man hört, sollen dieser Abtheilung noch mehrere folgen.

Großbrittanien.

Ein paar belgisch gesinnte Blätter wollen es scheinen lassen, als hätten die Bevollmächtigten von Oestreich, Preußen und Rußland die bestimmte Zusage gegeben, daß der Vertrag vom 15. Nov. nun vor dem 31. Januar von ihren Höfen werde ratifizirt werden; der ministerielle Courier versichert jedoch bestimmt, daß eine solche Zusage nicht ertheilt sey; daß zwar die Mitglieder der Konferenz, und selbst Hr. Van de Weyer, an der Ratifikation nicht zu zweifeln schienen; daß es ihm (dem Courier) indessen vor wie nach wahrscheinlich dünke, daß genannte Höfe den 31. nicht ratifizirt haben würden.

— Von den Unruhestiftern zu Bristoll sind 5 zum Tode und 9 zu immerwährender Deportation verurtheilt worden. Die Untersuchung ist beendigt.

Niederlande.

Alle Truppen haben die neuen Kantonirungen bezogen. — Aus dem Haag schreibt man, daß der russische und österreichische Gesandte daselbst durch außerordentliche Kuriere Depeschen von ihren Höfen erhalten hätten.

Belgien.

Fortstg. der Denkschrift der Londoner Konferenz.

„Art. 7. Ueber diesen Punkt theilt die Konferenz Ihre Meinung. Es ist augenfällig, daß die Neutralität Belgien eben so wenig wie irgend einem anderen neutralen Staate das Recht gibt, Verpflichtungen zu verkennen, die aus Traktaten hervorgehen.

„Art. 8. Durch die Anführung des Art. 4. des Traktates von Fontainebleau vom Jahre 1785 zwischen dem Kaiser von Deutschland und den Generalstaaten ist man nicht der Meinung gewesen, alle Bestimmungen desselben wieder ins Leben zu rufen, sondern man hat nur ausdrücken wollen, daß die Bestimmungen jenes Artikels als Grundlage zu einem zufriedenstellenden Arrangement zwischen beiden Ländern dienen sollen — einem Arrangement, welches die von beiden Seiten zu ernennenden Kommissarien festzustellen haben.

„Art 9. Hier lasten die bedeutendsten Anschuldigungen auf der Arbeit der Konferenz. Der Denkschrift der niederländischen Bevollmächtigten zufolge, wäre dieser 9. Artikel den Grundsätzen des Völkerrechts entgegen, ohne Beispiel in der Geschichte und im Widerspruch mit den Souveränetäts-Rechten Hollands. Man schmeichelt sich, beweisen zu können, daß diese Vorwürfe ungegründet sind. Was zuvörderst die Grundsätze des Völkerrechts betrifft, so ist es der niederländischen Regierung nicht unbekannt, daß das allgemeine Völkerrecht dem vertragsmäßigen Völkerrechte untergeordnet ist, und daß, wenn über einen Gegenstand Konventionen vorhanden sind, er lediglich nach diesen beurtheilt werden muß. Und so findet es sich, daß seit der Wiederherstellung des Friedens die Schiffahrt auf den Flüssen Gegenstand besonderer Uebereinkommen zwischen den verschiedenen Staaten gewesen ist; deshalb durfte der in Rede stehende Artikel auch nicht mit abstrakten Prinzipien, sondern mit Traktaten, welche gegenwärtig den politischen Kodex Europa's bilden, in Beziehung gebracht werden. Jene Traktate haben die Privilegien, welche das allgemeine Völkerrecht den Regierungen in Betreff der Schiffahrt auf den Strömen und Flüssen beilegte, bedeutend verändert. Die Regierungen hätten das Recht, dieselben auf ihrem Gebiete dem Handel anderer Nationen zu schließen. Sie haben darauf Verzicht geleistet. Sie hatten das Recht, willkürlich den Gebrauch der Flüsse zu besteuern. Dieses Recht ist modifizirt worden. Dasselbe ist mit den Stapel-, Umladungs- und Douanengeldern der Fall. Einige sind abgeschafft, andere verändert und alle dem europäischen Grundsatz einer ungehinderten Schiffahrt unterworfen worden. Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, um den Unterschied zu würdigen, wel-

cher, in Bezug auf die Flüsse, zwischen den natürlichen, aus ihrer Souveränetät sich herleitenden, Rechten der Staaten und den Verpflichtungen besteht, welche aus den seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens abgeschlossenen Konventionen hervorgehen, genügt es, den beiliegenden Auszug zu durchlaufen, welcher von dem Pariser Traktat vom 30. Mai 1814 und von der Generalakte des Wiener Kongresses bis zu der letzten Mainzer Konvention herabgeht. Und man behaupte nicht, daß seit der Trennung Belgiens die Bestimmungen von Paris und Wien, welche sich auf die freie Schiffahrt der Schelde beziehen, und denen die niederländische Regierung vollkommen beigetreten ist, aufgehört haben, verbindend für sie zu seyn. Ganz im Gegentheil; sie können nicht in die Kategorie der 8 Artikel vom 21. Juli 1814 geworfen werden, welche die niederländische Regierung nicht aufrecht erhalten zu können erklärt hatte; sondern sie würden sogar dann auf die niederländische Regierung noch anwendbar seyn, wenn sie auch Belgien niemals besessen hätte; denn ein Theil der Schelde, welcher andere Staaten durchschneidet, würde nichtsdestoweniger an Holland gehört haben. Holland bringt also kein neues Opfer, wenn es auf die Sperrung dieses Flusses und auf den 14. Artikel des Traktats von Münster verzichtet. Es erfüllt ganz einfach die Wiener Traktate, welche ihre ganze Kraft beibehalten; und die Konferenz greift, indem sie die nothwendigen Bestimmungen feststellt, daß die freie Schiffahrt auf der Schelde der That wie dem Rechte nach existirt, keineswegs das Völkerrecht an. Sie richtet sich nach der öffentlichen europäischen Gesetzgebung.

Die Frage in Bezug auf die den Rhein und die Schelde verbindenden Gewässer war ohne Zweifel von weit zarterer Beschaffenheit. Dennoch sprachen auch in dieser Beziehung neuere diplomatische Aktenstücke, denen die niederländische Regierung beigetreten war, zu Gunsten der Konferenz. Der anliegende Auszug eines Protokolles, welches am 30. März 1831 in Mainz unterzeichnet wurde, thut dar, daß, wenn die Uferstaaten des Rheins sich entschlossen haben, ihre letzte Convention mit der niederländischen Regierung abzuschließen, dies nicht geschehen ist, ohne sich die Befugniß vorzubehalten, frei mit Antwerpen und mit Belgien vermittelst der eben erwähnten Binnengewässer kommuniziren zu können. Es ist daher nicht richtig, zu sagen, daß die Konferenz für die Belgier ein Vorrecht ersonnen habe, welches selbst nicht von den Uferstaaten des Rheines in Anspruch genommen worden sey, da doch Preußen, Frankreich, Baiern, Baden, Hessen und Nassau dieses Vorrecht gefordert und sich die Erlangung desselben vorbehalten haben. Es ist nicht richtig, zu sagen, daß die Bestimmungen der Konferenz ohne Beispiel seyen, da das Beispiel vor Augen liegt, indem sich die niederländische Regierung verpflichtet hat, die eben erwähnten Vorbehalte in Ueberlegung zu nehmen, wenn über die Schiffahrt auf der Schelde unterhandelt würde, und indem Belgien sich nothwendig diesen Unterhandlungen anschließen mußte. Man würde dem, vielleicht überflüssigen Worte: gegenseitig, welches in einem Paragraphen des 9. Artikels vorkömmt und in Bezug auf die Benutzung der Binnengewässer zwischen der Schelde und dem Rhein gebraucht worden ist, einen ganz unzulässigen Sinn unterlegen, wenn man annähme, daß die Konferenz den Gedanken gehabt habe, erklären zu wollen, daß Belgien irgend ein Souverainetätsrecht auf jenen Gewässern ausübe, oder daß die Zustimmung der belgischen Regierung jemals erforderlich sey, um Fahrzeugen unter niederländischer Flagge die Schiffahrt auf besagten Gewässern zu verbieten oder zu erlauben. Die Vernunft weist einen solchen Gedanken zurück; und es ist die Absicht der Konferenz gewesen, die Schiffahrt auf den die Schelde und den Rhein verbindenden Gewässern beständig mäßigen Zöllen für die belgischen Fahrzeuge zu unterwerfen und in dieser Beziehung, bis zum Abschluß eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens, die belgische Handelsflagge mit der holländischen Handelsflagge gleichzustellen. Weiter ist die Konferenz nicht gegangen. Sie hat auf keine Weise beabsichtigt, den speziellen Rechten der Uferstaaten des Rheins zu nahe zu treten — Rechten, welche sich außer ihrer Kompetenz befanden; und übrigens hat sie die Souverainetät dergestalt geachtet, daß, indem sie jene transitorischen Bestimmungen feststellte, sie den definitiven Zustand der Dinge, welcher aus dem Art. 9. hervorgehen muß, späteren Unterhandlunzen zwischen den beiden Parteien unterworfen hat. Kein Zweifel, daß ihr beiderseitiges Einverständniß die temporairen Bestimmungen jenes Artikels verbessern, den Zweck derselben besser erfüllen und die Inkonvenienzen, nach Anleitung der Erfahrung oder nach den gegenseitigen Interessen der beiden Völker, daraus entfernen kann. — Dieses Einverständniß soll auch die Art der gemeinschaftlichen Aufsicht über die Lootsen und Tonnengelder reguliren. Es ist wahr, daß der 12. Artikel der Mainzer Convention sich damit begnügt, in Bezug auf die Tonnen-, Lootsen- und andere Gelder, die Fahrzeuge der Uferstaaten des Rheines mit den niederländischen Uferstaaten gleichzustellen; aber diese Gleichstellung ist von einem wirklichen Werthe auf dem Rheine, indem der Handel der vorzüglichsten Städte Hollands auf diesem Flusse betrieben wird, und auf Fahrzeugen, denen die niederländische Regierung aus eigenem Interesse Erleichterungen bewilligen muß. Dasselbe Interesse besteht nicht auf der Schelde, und dieselbe Gleichstellung dürfte daher dort unzureichend seyn, weshalb Lootsen- sowohl als Tonnenrecht daselbst eine Garantie mehr zu verlangen schienen. Die Konferenz hatte außerdem gehört, daß Holland das Recht, die Schelde zu sperren, in Anspruch nähme, und sie war benachrichtigt worden, daß wegen fehlender Tonnen die Beschiffung der Fahrwasser jenes Flusses anfing, gefährlich zu werden. Es ist daher nicht überraschend, daß sie Bestimmungen, welche dazu dienen sollten, der Erneuerung jener Schwierigkeiten vorzubeugen, für nothwendig erachtete. Die Konferenz hat nichtsdestoweniger den beiden Parteien die Mittel vorbehalten, in dieser Beziehung die passendste Art der Ausführung festzustellen. — Dem Artikel 9 zufolge, sollen sich die beiden Parteien ebenfalls über das Recht des Fischfanges und des Fischhandels auf der Schelde verständigen. Der Fischfang auf der Schelde ist seit einer Reihe von Jahren das einzige Mittel zum Unterhalt für eine arme Klasse unter den Einwohnern von Antwerpen, welche die niederländische Regierung, selbst in ihren jetzigen Verhältnissen zu Belgien, dieser einzigen Hülfsquelle nicht zu berauben scheint. Die Konferenz konnte um so weniger glauben, daß sie es ihr in den Verhältnissen des Friedens und einer guten Nachbarschaft verweigern würde. Sie konnte nicht glauben, daß die beiden Staaten, im Verfolg der späteren Unterhandlungen, nicht ohne Schwierigkeit Mittel finden sollten, durch Hülfe gegenseitiger Vorsichts-Maßregeln zu verhindern, daß die Ausübung des Fischfangs- und Fischhandels-Rechts keine Uebertretung der Douanengesetze herbeiführe.

„Art. 10. Ganz wie die Denkschrift der niederländischen Herren Bevollmächtigten es besagt, ist der Schluß des 10. Artikels: „es werden für die Schiffahrt auf besagten Kanälen nur mäßige Zölle erhoben," zu verstehen.

„Art. 11. und 12. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Artikel 1 und 2 zum Anhange A. des Protokolles vom 27. Jan. 1831 Belgien in Limburg auf dem rechten und linken Ufer der Maas diejenigen Gebietstheile zuwiesen, welche Holland im Jahre 1790 nicht besaß. Diese Gebietstheile gaben Belgien Berührungspunkte mit Preußen, zwischen Maestricht und Mook, und demzufolge die Mittel, die möglichst kürzesten Verbindungen mit Deutschland herzustellen. Als die Konferenz, aus oben entwickelten Gründen, Holland alle Distrikte auf dem rechten Ufer der Maas, welche ihm im Jahre 1790 nicht gehört hatten, anbot, würde sie eine Ungerechtigkeit zu begehen geglaubt haben, wenn sie, indem obige Distrikte von Belgien abgelöst wurden, dieses Land aller Mittel der Verbindung und des Handels mit Deutschland beraubt hätte. Daher die eventuelle Befugniß, welche Belgien gelassen wurde, auf eigene Kosten eine Handelsstraße im Kanton Sittard, welches niemals zu Holland gehört hatte, zu erbauen — eine Befugniß, welche aber verschiedenen Bedingungen und dem gänzlichen und vollkommenen Vorbehalte der Souverainetät Sr. Maj. des Königs der Niederlande untergeordnet war. Daher auch die Unterhaltung des jetzigen Weges in jenem Kanton und die mäßigen Weggelder, welche auf demselben erhoben werden sollen. Daher endlich die Benutzung des Weges, welcher durch Maestricht geht, unter denselben Bedingungen. Die Konferenz kann nicht zugeben, daß in Zeiten des Friedens die Existenz einer Handelsstraße durch eine Festung sich mit der Sicherheit des Platzes nicht vertrüge oder den Werth desselben vermindere. Straßburg, Metz, Mainz, Lille, Jülich, Koblenz, Erfurt, Magdeburg, Wittenberg und viele andere Festungen werden von Straßen durchschnitten, die dem Handel offen stehen, ohne daß die Mächte, denen diese Festun-

gen gehören, dieselben deshalb jemals für gefährdet gehalten haben. Es versteht sich von selbst, daß der Fall einer gezwungenen Verhinderung, oder vielmehr der Fall eines Krieges ausgenommen seyn muß; aber dieser Umstand war ein Grund mehr, die freie Verbindung durch den Kanton Sittart festzustellen. Es blieb übrigens zu berücksichtigen, ob der Transithandel nicht dem Lande, durch das er geht, wirkliche Vortheile darbietet, ob er nicht die Hülfsquellen desselben erhöht und dessen Reichthum vermehrt. Endlich enthielt auch das Protokoll vom 27. Jan. 1831, dem die niederländische Regierung beigetreten ist, folgende Erklärung: „„Zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes und zur Erfüllung der Absichten, welche die fünf Mächte leiten, ist es nothwendig, daß Belgien, blühend und gedeihend, in seiner neuen politischen Existenz die Hülfsquellen finde, deren es zur Erhaltung derselben bedarf.““ Würden aber die fünf Mächte jene Absicht erreicht, würden sie dazu beigetragen haben, Belgien blühend und glücklich zu machen, wenn sie ihm nicht die Hülfsquellen gesichert hätten, die ihm eine freie Schiffahrt auf der Schelde und die freien Verbindungen mit Deutschland auf den direktesten Wegen darbieten? Konnten die fünf Mächte selbst, nachdem die niederländische Regierung, als sie dem Protokolle vom 27. Jan. und dadurch dem eben aufgestellten Grundsatze beigetreten war, konnten sie den Belgiern die Handelserleichterungen verweigern, welche für ihr Land das einzige Mittel sind, seine neue Art der Existenz zu erhalten? Aus diesem Gesichtspunkte hat die Konferenz aufrichtig den Vorschlag gewürdigt, welcher in der niederländischen Denkschrift enthalten ist: eines Handels- und Schiffahrtstraktates zwischen Holland und Belgien. Der Abschluß desselben würde offenbar nützlich seyn und würde dazu beitragen, ihren Verbindungen die Freundschaft und die Uebereinstimmung zu geben, welche auf dauerhafte Grundlagen zu errichten gewiß eben so sehr der Wunsch der niederländischen Regierung als der der Konferenz ist. (Schluß folgt.)

— Das Antwerper Journal zieht aus dem vom französischen Gesandten in dem neuesten Konferenzprotokoll gemachten Vorbehalt: unbeschadet der Befehle, welche er bis zum 31. d. von seiner Regierung erhalten könnte — diese Folgerungen: 1. daß der Vorschlag zu einem neuen Aufschub nicht von Frankreich herkomme; 2. daß dessen Kabinet entschlossen scheine, diesen Aufschub als den letzten anzusehen; 3. daß dasselbe gleichfalls entschlossen sey, eine kräftige Sprache anzunehmen und ebensolche Maßregeln zu ergreifen, um die Aufrechthaltung und Vollziehung des Vertrags vom 15. Nov. zu sichern.

— Die Regierung schickt sich an, nächstens eine ziemlich beträchtliche Anzahl Bataillone vom ersten Aufgebot der Bürgergarde mobil zu machen.

Italien.

Aus Faenza vom 1. d. schreibt man, das Kabinet der Tuilerien habe seinen Gesandten zu Rom beauftragt, den Papst zu drängen, den Legationen und der Romagna alle mit seiner Würde und der Unabhängigkeit des heiligen Stuhles vereinbarliche Zugeständnisse zu machen. Diese Nachricht habe die Gährung der Klubs gestillt. — Die Deputirten der Legationen und der Romagna sollten sich zuerst nach Pesaro zum Kardinal Albani, Legat a latere, begeben, und nur dann nach Rom gehen, wenn sie sich mit demselben nicht verständigen könnten. — Der General Pazzi, welcher zu Bologna die Nationalgarde befehligt, hatte sein Commando niedergelegt. Derselbe trat seine Funktionen jedoch wieder an, seitdem er sah, daß die Forderungen der Volkspartei die Gränzen einer weisen Freiheit und des wahren Patriotismus nicht überschritten. (Constitut.)

— Nach einem andern französischen Blatte soll neulich der Papst zu einem Fremden gesagt haben: „Die Romagneser nennen mich einen Tyrannen. Das thut mir altem Manne wehe. Reden Sie aufrichtig, gibt es eine sanftere, nachgiebigere, christlichere Regierung auf Erden als die meinige. Die Welt ist jetzt ein großes Chaos. Man versteht sich nicht mehr. Es ist eine Uebergangszeit, aber die neue Ordnung wird, glaube ich, noch schlimme Scenen zum Vorspiel haben.“

Spanien.

In des Constitutionnel Madrider Privatkorrespondenz vom 5. d. heißt es, man könne als gewiß versichern, daß Don Miguel und der König von Spanien an die Höfe von Oestreich, Rußland und Preußen geschrieben hätten, um sie zu bewegen, zu ihren Gunsten bei England zu interveniren, damit diese Macht sich dem Unternehmen Don Pedro's widersetzen möge. — Von einer andern Seite habe das Kabinet der Tuilerien eine Note in Betreff Portugals an die spanische Regierung gerichtet, worin gesagt werde, England und Frankreich seyen darin einverstanden, in dem sich vorbereitenden Kampfe zwischen den Prinzen des Hauses Braganza die Nichteinmischung und Neutralität beobachten zu lassen, und es würden, falls Spanien in kurzer Zeit in dieser Beziehung nicht die bestimmteste Versicherung gäbe, militärische Demonstrationen zu Land und zur See gegen dasselbe stattfinden.

Frankreich.

Man liest im Impartial von Besançon: Wir erfahren, hier sey Befehl angekommen, die Neuchateller Flüchtlinge 60 Stunden weit von der Gränze zu entfernen.

— Der Graf Johann Ledochowski, Landbote bei dem poln. Landtage, ist in Paris eingetroffen.

— Der Generallieutenant Berthezene ist von Algier zu Marseille angekommen. Ein dortiges Blatt will aus guter Quelle wissen, derselbe habe das Kommando der 8. Militärdivision ausgeschlagen.

— Aus Toulon vom 10. d. wurde dem Constitutionnel Folgendes geschrieben:

„Gestern ging ein Schiff mit russischer Flagge auf unsrer Rhede vor Anker. Der Kapitän desselben hatte bald nachher eine Unterredung mit dem hier residirenden Konsul des Kaisers von Rußland und übergab ihm Depeschen, um sie auf der Stelle an den russischen Gesandten zu Paris abzuschicken. Sie sind ohne Zweifel von sehr großer Wichtigkeit, weil, wie man sagt, Befehl gegeben worden ist, sie dem Hrn. Pozzo die Borgo durch einen vertrauten Boten überbringen zu lassen. Die Leute dieses Schiffes gaben auch die Nachricht, daß die russische Eskadre sich aus den Gewässern der Levante entfernt habe, um sich nach dem Tajo zu wenden, zu dem Ende die Expedition Don Pedros gegen Don Miguel zu vereiteln. Das ist hier die Tagesneuigkeit. Sie ist sehr wichtig, und ich habe mich eilen müssen, sie Ihnen zu übermachen.“

Redakteur: L. Stahl.

Anzeigen.

In der durch unser Amtsblatt pro 1827 Stück 46 Nr. 320 bekannt gemachten Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Juli desselben Jahres ist die nähere Bestimmung des Termins, von welchem ab die Vorschriften der neuen preußischen Landespharmakopoe in den sämmtlichen Apotheken zur Anwendung kommen müssen, vorbehalten worden.

Durch Verordnung des vorgedachten Königl. hohen Ministeriums vom 19. Dez. des verflossenen Jahres ist dieser Termin auf den 1. März dieses Jahres bestimmt, und nur eine Ausnahme bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten gestattet worden, wofür der obige Termin bis zum 1. August dieses Jahres hinausgesetzt worden ist.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kunde bringen, werden zugleich die Kreis-Physiker angewiesen, über die pünktliche Befolgung dieser Verordnung bei den Statt findenden Apotheken-Visitationen so wie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu wachen.

Düsseldorf den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Düsseldorf.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das erste Quartal des Jahres 1832 wird hiermit auf Montag den 13. Februar ejusd. festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmitz zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 14. Januar 1832.

Der mit der Verwaltung des Chef-Präsidii des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes beauftragte Senats-Präsident, Geheime Justizrath,

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) J. Themer.

Bekanntmachung.

Für das Königliche 8. Armee-Corps sollen 30 vierspännige Proviant-Wagen neu erbauet, und der desfallsige Bau in Entreprise gegeben werden. Wagen-Bau-Geschäft treibende Fabrikanten und Ouvriers werden daher aufgefordert, ihre desfallsigen

Anerbietungen in unserm Bureau hierselbst bis zum 30. Januar 1832 mit der Aufschrift „Submission“ abzugeben, und die von dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement abhängige Entscheidung zu gewärtigen. Die näheren Bedingungen, so wie Zeichnungen, welche die Holz- und Beschlagtheile des quaest. Fahrzeuges darstellen, können in den Bureaux des Königlichen Train-Depots zu Ehrenbreitstein, der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Cöln und des Königlichen Montirungs-Depots zu Düsseldorf täglich eingesehen werden. Ein Probe-Wagen befindet sich aber zur Ansicht nur in dem hiesigen Train-Depot. Vorzügliches Material und tüchtige Arbeit sind Hauptbedingungen; auch wird vorzugsweise Cautionsfähigkeit der Submittenten berücksichtigt werden.

Coblenz den 29 Dezember 1831.

Königliche Intendantur des 8. Armee-Corps.

Zufolge Beschlusses des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 24 des vorigen Monats und Jahrs, und auf Ansuchen der Wittib des Tischlermeisters Franz Schmitz Elisabeth geborne Flecken ohne Gewerb zu Düsseldorf wohnend, in ihrer Eigenschaft als Vormünderin über ihre bei ihr ohne Gewerb wohnende minderjährige Kinder, benenntlich: Agnes, Friedrich und Margarethe Schmitz, wird der unterzeichnete zu Düsseldorf wohnende, und durch den obigen Beschluß beauftragte Notar in Beisein des über diese Minderjährigen bestellten Gegenvormundes Herrn Augustin Beißel Wundarzt zu Düsseldorf wohnhaft, das den besagten Minderjährigen gehörige, in der Andreasstraße zu Düsseldorf unter Nr. 552 gelegene Haus, welches zu 400 Thaler preußisch eidlich geschätzt worden ist, am Montag den 13. des künftigen Monats Februar Nachmittags drei Uhr in dem gewöhnlichen Geschäftslocal bei Herrn Weinwirth Breitenstein dahier zum präparatorischen Verkauf ausstellen.

Die diesem Verkauf zum Grund gelegte Schätzung und Bedingungen liegen in der Amtsstube des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 18. Januar 1832.

Servaes, Notar

Das in der Gemeinde Eller gelegene Gut, am Hartmann genannt, an Gärten, Ackerland und Wiesen 20 Morgen anhabend, wird nebst andern 27 in der Nähe dieses Gutes gelegenen Morgen Ackerland am Montag den drei und zwanzigsten dieses, Vormittags um 10 Uhr, am obengemelten Hartmann auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet.

Hartmann den 9. Januar 1832.

C. Birnbach, Notar

Verkauf dreier Häuser.

Die dem Herrn Baumeister Schlüssel hierselbst angehörigen drei Häuser sub Nr. 1365 und 1352, auf der Hohe-, Bastions- und Bilkerstraße gelegen, wovon Eins an der Ecke der untern Bilkerstraße noch nicht vollständig fertig und daher mit keiner Nummer versehen ist, sollen im Wege der Subhastation in terminis am 23. und 24 Januar 1832, Morgens 10 und Nachmittags 3 Uhr, beim Königl. Friedensgerichte hierselbst in dessen Sitzungssaale, Akademiestraße Nr. 804 eine Treppe hoch, öffentlich meistbietend verkauft werden, welches ich aus Auftrag der Ertrahenten Gebrüder Spieckernagel zur Kunde des geehrten Publikums bringe.

Aschert.

Haus-Verkauf.

Das in der Hauptstadt der Provinz Westphalen zu Münster am Prinzipalmarkte unter der Bogenhalle und an der Salzstrasse gegen den freien Platz der Lamberti-kirche gelegene noch neu erbaute Schückingsche Wohnhaus steht zum Verkauf.

Dieses geräumige Gebäude, zu jedem ansehnlichen Geschäfte, besonders zur Handlung oder Wirthschaft sehr vortheilhaft gelegen, hat nach der Marktseite eine Länge von 54 Fuss mit 6 Fenstern und von der Salzstrasse 74 Fuss mit 8 Fenstern. Es enthält ausser vier geräumigen Kellern im untern Stocke eine Küche, zwei grosse Säle, vier Zimmer nebst mehreren Schlafstuben und Kammern, zwei Eingänge, einer vom Markte, der andere von der Salzstrasse, sodann einen Hofraum mit massivem Waschhause und Holzboden, der einen eignen breiten Ausgang zur Salzstrasse hat; im zweiten und dritten Stocke befinden sich ein Saal, vierzehn Zimmer, neun Schlafstuben und Kammern nebst grossem Raum zum Holzgelasse.

Dann steht auch das an der Salzstrasse im gleichen Styl erbaute, jetzt mit obigem in Verbindung stehende Haus, zugleich mit genanntem oder für sich abgesondert zu verkaufen. Es hat eine Länge von 41 Fuss und 5 Fenster in der Reihe, und enthält einen guten Keller, Küche, einen Saal, acht Zimmer, fünf Stuben und Kammern nebst einem geräumigen Boden. Die für den Ankäufer vortheilhaft gestellten Bedingungen sind durch portofreie Briefe in der Expedition des Westphälischen Merkurs dahier zu erfragen.

Münster den 10. Dezember 1831.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir hiemit ergebenst an.

Düsseldorf den 18. Januar 1832.

Hermann Stilke.
Hermine Stilke,
geborne Peyers.

---

[16] Es wird ein betagtes Frauenzimmer gesucht, welches kochen kann und in übrigen Hausarbeiten gut erfahren ist. Vom wem sagt die Expedition.

Anzeige.

In dem zum Looserhofe auf den Stoffeln gehörigen, die Halle genannten Busche liegen noch mehrere von einem frühern Verkaufe herrührende Eichenstämme, welche schon am 1. Juli vorigen Jahres den Kaufbedingungen zufolge hätten weggenommen werden müssen.

Ich fodere daher die mir unbekannten Eigenthümer derselben hiermit öffentlich auf, diese Bäume vor dem 1. Februar dieses Jahrs herauszuholen, widrigenfalls sie auf ihre Kosten und auf jede mögliche Art herausgeschafft werden sollen.

Wittib Clostermann.

Der Kunstgärtner Karl Aßbauer aus Wetterburg im Waldeckschen ist hieselbst am 2 d. M. an der Brustwassersucht gestorben. Seinem Wunsche zufolge wird dieses hiermit seinen Verwandten und Freunden bekannt gemacht.

Düren den 10. Januar 1832.

Eine gut conditionirte Musikalien-Leihanstalt, in einer ganz vorzüglichen Auswahl bestehend, soll unter sehr annehmlichen Bedingungen verkauft werden. Kauflustige erhalten Kataloge und die nähern Bedingungen, auf portofreie Briefe unter der Adresse S. M. D. durch die Expedition dieser Blätter.



So eben erhalten frische Schevelinger Scheelfische und Gabliau, Haderwicker Bückinge, Hamburger Neunaugen, geräucherter Lachs und Sardellen bei

Jos. Spinrath am Markt.

Ein tüchtiger Obst- und Gemüse-Gärtner wird bis halben Februar in Dienst gesucht von

Peltzer,
auf der Lauvenburg bei Neuß.



Der redliche Besitzer eines am letzten Casino-Ball den 14. dieses verwechselten Hutes wolle diesen bei der Expedition dieses Blattes gegen Rückempfang des seinigen abgeben.

Der Pfandschein Nr. 41313 vom 30. Dezember 1831 ist verloren; es wird daher ein Jeder vor dessen Ankauf gewarnt.

---

[19] Es wird ein Bedienter, eine Köchin und ein zweites Mädchen, welches gut nähen und bügeln kann, gesucht. Die Expedition sagt wo.

---

[20] Ein Mädchen, welches gut nähen, bügeln und Kleidermachen versteht, sucht einen Dienst. Die Expedition sagt welches.



Das auf dem Steinwege zwischen dem Hause des Herrn Bauinspektor Walger und des Herrn A. Severin gelegene Haus, enthaltend 16 Zimmer, 2 Küchen, 2 Keller, Stallung und Remise nebst einem großen Garten steht zu vermiethen, und am 1. Mai dieses Jahrs zu beziehen. Zu erfragen Volkerstraße beim Unterzeichneten.

Wm. Breitenstein.

Gegen künftigen Mai wird ein angenehm gelegenes, gut eingerichtetes Haus, aus etwa zwölf bis vierzehn Theilen bestehend, und wo möglich mit Hofraum und Garten, von einer stillen Familie ohne Geschäft, zur Miethe gesucht, um solches allein zu bewohnen.

Anerbietungen beliebe man unter den Buchstaben A. Z. bei der Expedition dieser Zeitung abzugeben.

In der Lieferstraße Nr. 213 ist ein kleines Haus von sieben hübschen Zimmern, 1 Küche, 2 Dachstuben, Hofraum und Keller, welches von dem verlebten Herrn Regierungs-Sekretair Rings bewohnt gewesen, zu vermiethen und gleich zu beziehen. Näheres Lieferstraße Nr 216 zu ertragen.

Wohnungsgesuch.

[10] Für Ostern wird eine Wohnung in der Alleestraße oder in der Carlstadt gesucht, aus 6—7 Theilen bestehend, wo möglich in der Belle-Etage. Auskunft gibt die Expedition dies. Bl.

Am Markte bei v. Perlstein ist das von dem Herrn Major von Hülsem bewohnte Quartier bis am 16. März d. J. zu beziehen.

Bei J. Perpeet Grabenstraße sind 2—3 Zimmer mit oder ohne Möbel an eine unverheirathete Person zu vermiethen.

In der Benratherstraße Nr. 1168 sind vier Zimmer gleich zu vermiethen, wobei Mitantheil des Speichers, Kellers, und der Bleiche.

Das bei Fr. Batz auf dem Steinwege von der Madame Paffrath bewohnte Quartier wird Ende May pachtlos.

Brod- und Frucht-Preise.

Berechnet nach den neuesten Neußer Marktpreisen.

		Berliner Maaß.	Thlr.	Sgr.	Pf
Ein Scheffel Weitzen incluf. 2 Silbgr. Transportkosten jedoch ohne Mahlsteuer			2	22	0
Ein Scheffel Roggen		dito	2	6	0
" " Gerste (Winter-)		dito	1	21	0
" " Gerste (Sommer-)		dito	1	20	0
" " Buchweitzen		dito	1	25	0
" " Hafer		dito	1	4	0
" " Erbsen		dito	2	11	0
" " Rüb-Saamen		dito	3	6	0

Ein Schwarzbrod, 7 Pfund schwer, 5 Sgr. 6 Pf.
Ein Brödchen, 5 Loth, 4 Pfen.
Ein Weck aus dem Ofen wohl ausgebacken, 5½ Loth, 4 Pf.
Ein Röggelchen, 6 Loth, 4 Pfen.

Düsseldorf den 18. Januar 1832.

Die Kommission zur Regulirung der Brodpreise:
Schöller. L. Pithan-Hülsenbeck. J. T. Hartmann.
P. van Els. J. H. Feltmann.

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Grabenstraße Nr. 1156 D.